

# Cytra-Blatt

zu

Nr. 21 des Amtsblatts der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 23. Mai 1894.

## Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Verhütung der Einschleppung der Cholera aus Rußland durch Erlaß vom 10. d. Mts. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs auf der Weichsel zunächst an den Ueberwachungsstellen Schilno, mit Bootsüberwachungsstelle Thorn, sowie Brahmünde, mit Bootsüberwachungsstelle Schulitz, wiederum angeordnet.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich darauf hin, daß die Ueberwachung für die genannten Bezirke nach Maßgabe der Anweisung zur Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893 erfolgt.

Marienwerder, den 15. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.  
von Horn.

An Stelle der Anweisung vom 2. Oktober 1892, welche hiermit außer Kraft gesetzt wird, tritt die nachstehende

## Anweisung

zur

gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge.

§ 1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Schifffahrts- und Flößereiverkehr auf der Weichsel, der Nogat und der zwischen diesen Strömen liegenden Wasserstraßen, werden alle stromauf und stromab fahrenden oder auf dem Strom liegenden Fahrzeuge, (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) täglich mindestens einmal nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht.

§ 2. Es werden folgende Ueberwachungsbezirke und Ueberwachungsstellen, sowie Bootsüberwachungsstellen eingerichtet:

1. Ueberwachungsbezirk Nr. I Schilno mit der Ueberwachungsstelle Schilno und der Bootsüberwachungsstelle Ia Thorn, umfassend die Bauabtheilung Thorn der Wasserbauinspektion Thorn, von der russischen Grenze bis gegen Gurske (Kilometer 1 bis 28).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel selbst sind die bei Plotterie auf der Drenenz ein- und auslaufenden Fahrzeuge und der Haferverkehr in Thorn zu überwachen.

Von der Bootsüberwachungsstelle Ia Thorn wird

die tägliche Untersuchung der auf der Weichsel zwischen dem Winterhafen bei Thorn und der Weichselbrücke festliegenden Fahrzeuge besorgt.

2. Ueberwachungsbezirk Nr. II Brahmünde mit der Ueberwachungsstelle Brahmünde und der Bootsüberwachungsstelle Na Schulitz, umfassend die Bauabtheilung Schulitz der Wasserbauinspektion Thorn und die Bauabtheilung Fordon der Wasserbauinspektion Culm, letztere bis an die Grenze des Regierungsbezirks Bromberg bei Koselitz (Kilometer 29 bis 70).

Außer dem Verkehr auf der Weichsel sind die bei Brahmünde auf der Brahe ein- und auslaufenden und im Hafen von Brahmünde festliegenden Fahrzeuge zu überwachen.

Von der Bootsüberwachungsstelle Na Schulitz wird die tägliche Untersuchung der auf der Strecke von Schulitz-Hauland bis zum Ende der Wegener'schen Ablage festliegenden Fahrzeuge, sowie der von Schulitz nach Rußland zurückkehrenden Flößer besorgt.

3. Ueberwachungsbezirk Nr. III Culm mit der Ueberwachungsstelle Culm, umfassend den Rest der Bauabtheilung Fordon und die Bauabtheilung Culm der Wasserbauinspektion Culm, letztere bis gegen Sartowitz (Kilometer 71 bis 101.)

4. Ueberwachungsbezirk Nr. IV Graudenz mit der Ueberwachungsstelle Graudenz, umfassend den Rest der Bauabtheilung Culm und die Bauabtheilung Graudenz der Wasserbauinspektion Marienwerder, letztere bis gegen Wessel (Kilometer 102 bis 142).

5. Ueberwachungsbezirk Nr. V Kurzebrack mit der Ueberwachungsstelle Kurzebrack, umfassend die Bauabtheilung Kurzebrack der Wasserbauinspektion Marienwerder bis gegen die Montauer Spitze (Kilometer 143 bis 165).

6. Ueberwachungsbezirk Nr. VI Pielzel mit der Ueberwachungsstelle Pielzel, umfassend:

a. auf der Weichsel die Bauabtheilung Pielzel der Wasserbauinspektion Dirschau bis zur Mösländer Wachtbude (Kilometer 166 bis 175),

b. auf der Nogat den Rest der Bauabtheilung Pielzel und die Wasserbauabtheilung Martenburg der Wasserbauinspektion Marienburg, letztere bis unterhalb der Marienburger Eisenbahnbrücke (Kilometer 172 [Weichsel] bis 190 [Nogat]).

Außer dem Verkehr auf den Strömen sind zu überwachen alle bei Pielzel auf der Nogat ein- und auslaufenden Fahrzeuge.



7. Ueberwachungsbezirk Nr. VII Dirschau mit der Ueberwachungsstelle Dirschau, umfassend den Rest der Bauabtheilung Püchel und die Bauabtheilung Dirschau der Wasserbauinspektion Dirschau, letztere bis gegen Palschau (Kilometer 176 bis 200).

8. Ueberwachungsbezirk Nr. VIII Käsemark mit der Ueberwachungsstelle Käsemark, umfassend den Rest der Bauabtheilung Dirschau und die Bauabtheilung Neufähr der Wasserbauinspektion Dirschau, letztere bis unterhalb Einlage (Kilometer 201 bis 220).

Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Rothebuder Schleuse und die Elbinger Weichsel ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen.

9. Ueberwachungsbezirk Nr. IX Gr.-Plehnendorf mit der Ueberwachungsstelle Plehnendorf, umfassend den Rest der Bauabtheilung Neufähr (Kilometer 221 bis 230).

Außer dem Verkehr auf dem Strome sind die durch die Plehnendorfer Schleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge und diejenigen bei Neufähr einlaufenden Fahrzeuge zu überwachen, denen das Einlaufen daselbst nach den bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen gestattet ist.

10. Ueberwachungsbezirk Nr. X Danzig, ohne feste Ueberwachungsstelle mit dem Amtssitz Danzig, umfassend die todtte Weichsel von der Plehnendorfer Schleuse bis nach Neufährwasser und die Motilau, soweit sie zum Stadtbezirk Danzig gehört.

11. Ueberwachungsbezirk Nr. XI „untere Nogat“, mit der Ueberwachungsstelle an der Kraffohlschleuse, umfassend den Rest der Bauabtheilung Marienburg und die Bauabtheilung Wolfsdorf der Wasserbauinspektion Marienburg (Nogat Kilometer 190 bis zu den Nogatmündungen Nogat Kilometer 231).

Außer dem Verkehr auf dem Strom sind die durch die Kraffohlschleuse ein- und auslaufenden Fahrzeuge zu überwachen.

12. Ueberwachungsbezirk Nr. XII Tiegenhof mit der Ueberwachungsstelle Platenhof bei Tiegenhof, umfassend den Weichselhaffkanal, die Elbinger-Weichsel und den Tiege-Fluß.

Es bleibt den Regierungs-Präsidenten überlassen, innerhalb der Ueberwachungsbezirke, außer den unter 1 und 2 erwähnten, an geeigneten Stellen Bootsüberwachungsstellen einzurichten.

§ 3. Jedem Ueberwachungsbezirke werden vom Regierungspräsidenten mindestens zwei Aerzte zugetheilt. Dem einen der Aerzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, dem andern die Stellvertretung des Leiters übertragen.

Abgesehen von dem Bezirk Nr. X Danzig haben die Aerzte an den in § 2 für jeden Ueberwachungsbezirk bestimmten Ueberwachungsstellen oder in deren unmittelbaren Nähe ihren Aufenthalt zu nehmen.

Dem leitenden Aerzte überweisen die Regierungs-Präsidenten das nöthige Personal an Executivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung

der Desinfection, soweit sie es nicht für zweckmäßig erachten, die Annahme desselben den Aerzten selbst zu übertragen.

Die Bootsüberwachungsstellen werden in der Regel mit einem Arzte besetzt, welcher in den Grenzen seines Dienstbezirks die Geschäfte eines leitenden Arztes wahrzunehmen hat. Demselben ist das nöthige Personal nach Maßgabe der Bestimmungen des vorigen Absatzes zu überweisen. Cholerafranke, choleraverdächtige und quarantänepflichtige Personen, welche im Bereich einer Bootsüberwachungsstelle aufgefunden werden sind jedoch, sofern nicht im einzelnen Falle etwas anderes angeordnet ist, mit thunlichster Beschleunigung dem leitenden Arzte der zuständigen Ueberwachungsstelle zu überweisen und in die Lazareth- und Quarantänräume der letzteren zu überführen.

Die Mannschaften und Fahrzeuge der Weichsel-Strombauverwaltung können, soweit dies mit dem sonstigen Dienste derselben vereinbar ist, nach Benehmen mit dem zuständigen Wasserbauinspector zum Dienst bei den Bootsüberwachungsstationen herangezogen werden.

§ 4. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk mindestens ein Dampfer bereit gestellt.

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Desinfectionsmitteln, einer Trage und mit einem ausreichenden Vorrath reinen unverdächtigen Brunnenwassers dauernd ausgerüstet zu halten.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Die Telephonanlagen der Strombauverwaltung werden für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 5. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift: „Ueberwachungsstelle. Halt!“ und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und, abgesehen vom Bezirk Nr. X Danzig, in unmittelbarer Nähe der Ueberwachungsstellen sind Einrichtungen zu treffen, welche

- a. die Unterbringung und Behandlung Cholerafranker,
- b. die Unterbringung und Beobachtung Choleraverdächtiger,
- c. die Unterbringung und Beobachtung von Mannschaften in Quarantäne gelegter Fahrzeuge ermöglichen.

Soweit geeignete Räumlichkeiten oder Schiffsgesäße nicht miethweise zu beschaffen sind, werden Baracken errichtet. Die Größe und die Einrichtung der letzteren ist nach dem Umfange des örtlichen Verkehrs und mit Rücksicht darauf, ob eine Ueberführung



Kranke in öffentliche Anstalten zulässig und möglich ist, zu bemessen.

Für die Beschaffung des nöthigen Inventars von Badeeinrichtungen, Desinfectionsapparaten, Vorrichtungen zur Aufnahme der desinfectirten Abgänge, von Arznei- und Desinfectionsmitteln, sowie von Tragen (Tragkörben) ist zu sorgen.

Für das mit dem Warten und dem Transport der Kranken betraute Personal sind abwaschbare Mäntel zu beschaffen.

An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge reines unverdächtigtes Brunnenwasser einnehmen können. Die Dienstfahrzeuge der Stationen haben solches in ausreichender Weise bei sich zu führen und erforderlichen Falls an die passirenden Fahrzeuge abzugeben. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat.

Die im Ueberwachungsbezirk I Schilno liegenden oder denselben passirenden Trachten sind von der Ueberwachungsstelle mit je zwei Tonnen auszurüsten, welche dauernd mit gutem einwandsfreien Trinkwasser gefüllt zu halten sind. Dieselben werden den Flößen bis zur Beendigung ihrer Thalfahrt belassen und sind, nachdem die Flöße am Bestimmungsorte ausgewaschen bzw. die dazu gehörigen Flößer abgelohnt sind, bei der nächsten Ueberwachungsstelle abzugeben. — Für die Aufnahme, die Füllung der Tonnen mit gutem Trinkwasser und deren Ablieferung nach Beendigung der Fahrt, sind der Rassistler und der Rottmann der betreffenden Tracht bzw. deren Stellvertreter verantwortlich.

Die Beschaffung eines geeigneten Begräbnisplatzes für Choleraleichen ist sicher zu stellen.

Bei jeder Gelegenheit ist darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, in das Wasser gelangt.

§ 6. Die ärztliche Untersuchung der Fahrzeuge erfolgt entweder auf dem Strome mittelst der, mit einem Arzt und dem nöthigen Hilfspersonal besetzten Dampfer und Boote, oder an den Ueberwachungsstellen. Der Untersuchung auf dem Strome unterliegen in der Regel die innerhalb eines Ueberwachungsbezirks festliegenden Fahrzeuge, insbesondere die Flöße, und die auf der Fahrt begriffenen Dampfer, der Untersuchung an den Ueberwachungsstellen alle auf dem Strome nicht untersuchten Fahrzeuge, welche an den Ueberwachungsstellen stromauf oder stromab vorüberfahren.

Im Uebrigen bleibt es, soweit nicht nachstehend ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, den leitenden Ärzten überlassen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, in welchem Umfange die Untersuchung auf dem Strome oder an den Ueberwachungsstellen stattzufinden hat. Dabei ist darauf zu achten, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird.

Die zwischen Danzig und einer unterhalb Dirschau belegenen Station über Plehnendorf verkehrenden regelmäßigen Touren- und Personendampfer werden nur an der Ueberwachungsstelle bei Gr. Plehnendorf, möglichst bei dem Durchschleusen, oder an einer Anlegestelle oder während der Fahrt untersucht.

Zur Ueberwachungsbezirk Nr. X Danzig erfolgt die Untersuchung an den Anlegestellen oder während der Fahrt auf dem Strome.

Die Touren- und Personendampfer sind verpflichtet, das Untersuchungspersonal auf den regelmäßigen Haltestellen zum Zwecke der Untersuchung aufzunehmen, nach Bedarf unentgeltlich zu befördern und auf Verlangen an den Haltestellen abzugeben.

Königliche Dienstfahrzeuge werden nur auf der Fahrt oder während des Liegens an den Arbeits- oder Haltestellen untersucht.

§ 7. Die auf dem Strome verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der sich aus dem vorhergehenden Paragraphen für die Touren- und Personendampfer ergebenden Ausnahmen, verpflichtet, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung liegt den auf dem Strome befindlichen Fahrzeugen ob, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein gegebenes Zeichen (Anrufen, Dampfpeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Außer den in § 6 bezeichneten Touren-, Personendampfern und königlichen Dienstfahrzeugen, darf kein Fahrzeug den Ueberwachungsstellen in den Monaten April, August, September in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den Monaten Mai, Juni, Juli in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober, November in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens vorüberfahren. Fahrzeuge, welche innerhalb dieser Zeit eine Ueberwachungsstelle erreichen, haben sich in der Nähe festzulegen und dürfen am andern Morgen die Fahrt erst nach bewirkter Untersuchung wieder aufnehmen.

Königliche Dienstfahrzeuge sind an Ueberwachungsstellen zu halten nur verpflichtet, wenn sie hierzu besonders aufgefordert werden.

Jedes der im § 1 bezeichneten Fahrzeuge hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer choleraverdächtigen oder cholerafranken Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge, auf denen sich eine choleraverdächtige oder cholerafranke Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Ueberwachungsfahrzeuges auch ohne Aufforderung zu halten.

§ 8. Alle auf dem Strome oder an den Ueberwachungsstellen angehaltenen oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge sind regelmäßig einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, falls nicht nachgewiesen wird, daß sie innerhalb desselben Kalendertages schon



einer Untersuchung unterlegen haben und dabei unverdächtig befunden sind.

Der untersuchende Arzt ist jedoch befugt, auch solche Fahrzeuge, für welche dieser Nachweis erbracht ist, aus besonderen Gründen weiteren Untersuchungen zu unterwerfen.

Die Untersuchung erfolgt nach den folgenden Vorschriften:

Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer genauen Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Jede im geringsten Grade choleraverdächtige Person ist sofort von dem Schiffe zu entfernen und in der im § 5 zu b bezeichneten Unterkunft zu isoliren.

Zweifellos Cholera Kranke sind sofort in die für dieselben bestimmten Lazarethe zu bringen.

Zum Transport der Cholera verdächtigen und Kranken sind die Untersuchungs-Fahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handfahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist nach dem Gebrauch zu desinfiziren und zurückzugeben.

Von den Abgängen der Cholera kranken und Cholera verdächtigen ist sofort nach der anliegenden Anweisung (Anlage C) eine Probe entweder an das Sanitätsamt des XVII. Armeekorps zu Danzig oder an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin oder an das Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin abzuschicken.

Zur Versendung geeignete Gefäße und Kisten sind bereit zu halten.

Außer den Erkrankten sind sämtliche übrigen Personen von dem Fahrzeuge zu entfernen, zu desinfiziren und zur Beobachtung zu isoliren (§ 5 zu c.)

Sämmtliche Kleidungs- und Wäschestücke sind sofort zu desinfiziren. Das Bettstroh ist stets zu verbrennen.

Die Fahrzeuge, auf welchen cholera kranke oder cholera verdächtige Personen vorgefunden sind, werden ebenfalls desinfiziert.

Die Desinfektion des Fahrzeuges erstreckt sich auf die Wohn- und Schlafräume, auf die Küche, den Abort und auf das Kiel-(Bilge-)wasser. Außerdem sind sämtliche Räume des Fahrzeuges auf Abgänge zu durchsuchen.

Die Desinfektion der Personen, der Kleidungs- und Wäschestücke derselben, der Fahrzeuge und des Kiel-(Bilge-)Wassers ist nach der beiliegenden Anweisung (Anlage D) zu bewirken.

§ 9. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen, und zwar, bis ein völlig sicheres Hilfspersonal herangebildet ist, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

§ 10. Ueber diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen, Cholera kranke oder cholera verdächtige

Personen vorgefunden werden, ist nach erfolgter Desinfektion eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

Eine Quarantäne von gleicher Dauer kann über diejenigen Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungspersonal Widerstand leisten und durch dieses Verhalten die Annahme begründen, daß eine Verheimlichung von Cholera kranken oder cholera verdächtigen Personen oder versuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Cholera vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

§ 11. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge keine Cholera kranken oder cholera verdächtigen gefunden, so wird denselben nach Erfüllung der Vorschriften des § 12 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf denselben etwa vorhandenen Aborte und thunlichst auch das Kiel-(Bilge-)Wasser nach Vorschrift der im § 8 erwähnten Anweisung zu desinfiziren. Die Desinfektion des Kiel-(Bilge-)Wassers kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine solche im Laufe desselben Kalendertages bereits stattgefunden hat, oder eine Untersuchung desselben mit Lakmuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion ergibt.

Bei den in § 6 näher bezeichneten Touren- und Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel-(Bilge-)Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sicher gestellt ist.

Bei königlichen Dienstfahrzeugen, welche bei der Untersuchung unverdächtig befunden sind, unterbleibt die Desinfektion des Bilgeraumes.

§ 12. Jedem Führer eines Schiffes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen namentlich aufgeführt sind.

Bei den Flößen erhält jeder Trastführer eine gleiche Bescheinigung, außerdem auch jede auf dem Floß befindliche Person eine auf den Namen lautende Bescheinigung.

Formulare nach dem beiliegenden Muster (Formulare A und B) werden geliefert.

Auf genaue Angabe des Tages und der Stunde der Untersuchung ist zu achten.

In der Bescheinigung sind nicht namentlich aufzuführen die Passagiere derjenigen, dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, deren Fahrten zwischen 4 Uhr Morgens und 11 Uhr Abends beginnen und schließen.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und verhängten Quarantänen, sowie über die Zahl der untersuchten, cholera kranken, cholera verdächtig befundenen und in Quarantäne gelegten Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

§ 13. Die leitenden Ärzte haben über alle Fälle





**Namentliches Verzeichniß der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeuges befindlichen Personen.**

| Laufende Nr. |   | Bemerkungen. |
|--------------|---|--------------|
|              | I. der Führer:                                |              |
|              | II. die Mannschaften:                         |              |
|              | III. die sonst an Bord befindlichen Personen: |              |

Anlage B.

**B e s c h e i n i g u n g**  
über

die ärztliche Untersuchung des ..... gehörig zur Tracht .....  
von ..... nach ..... geführt durch .....

| Der Untersuchung |     |             |        | Des untersuchenden Arztes<br>Namensunterschrift. | Bemerkungen. |
|------------------|-----|-------------|--------|--|--------------|
| Ort              | Tag | Stun-<br>de | Befund |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |
|                  |     |             |        |  |              |

**A n w e i s u n g**  
zur

Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

Anlage C.

- Die zur Untersuchung bestimmten Ausleerungen sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung, ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).
- Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte

des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenden Falls ist die betreffende Sektion so bald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich dreifach unterbundene 15 Centimeter lange Stücke herauszunehmen, und zwar aus dem mittleren Theil des Ileum, etwa 2 Meter und dicht oberhalb der Ileocöcalflappe. Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück; es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

- Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten beziehungsweise Gestorbenen ge-



trennt, in passende trockene Gefäße gebracht. Blechgefäße, durch Loth verschlossen, sind zweckmäßig, werden jedoch nur in seltenen Fällen zu beschaffen sein, sodas meist Glasgefäße in Betracht kommen. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einnachgläser, deren Rand einen festen Verschluss nicht zulässt, sind zu verwerfen. Nur besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschlif-fenem Glasstößel. Andere Gläser müssen einen platten cyllindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstößel (in der Apotheke zu haben) fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene, feuchte Blase oder Pergament-papier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfalle zu verwenden. Nach Füllung und Verschluss sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Per-son, von welcher er stammt, und der Zeit der Ent-nahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Die Gefäße sind unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischen Material in einem kleinen Kistchen derart zu verpacken, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen, und falls mehrere Gefäße zusammen verpackt werden, nicht an-einander stoßen.

Am besten bleiben die Objekte erhalten, wenn sie in Eis verpackt (natürlich in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen.

Alte zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet. Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „Durch Cilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beför-derung in der Nacht aufzugeben, damit die Tages-wärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Anlage D.

**A n w e i s u n g**  
zur

Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:  
1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{1}{4}$  l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende

desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch er-halten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife) oder grüner oder schwarzer Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theile heißen Wassers gelöst (z. B.  $\frac{1}{2}$  kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure:

Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet. Zur Verwendung kommt die sog. „100proc. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proc. Kar-bolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100 Gr. C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter  $\frac{1}{10}$  Atmosphäre) zur Verwen-dung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Ins-besondere wird, wenn es an der unter 4 vorgesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Soll-ten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfalle Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissen-schaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu ver-wenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholera-kranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Ge-fäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (l., Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß



mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I., Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf  $\frac{1}{2}$  l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinficiren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chlorkalk.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit inficirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche etc.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I., Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I., Nr. 4) desinficirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I., Nr. 3 oder Karbolsäure (I., Nr. 4).

In der Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinficirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I., Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II., Nr. 2 angegebenen Weise desinficiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I., 5) zu desinficiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I., 4) oder Chlorkalklösung (I., 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (I., 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I., 1) desinficirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I., 1) getüncht.

Nach geschener Desinfection sind die Kranken-

räume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Klinksteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I., 1) desinficirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr zu desinficiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 Liter Kalkmilch (I., 1) oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I., 1) oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I., 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte), sind die zu desinficirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber wömmöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

11. Kiel-(Bilge-)räume werden durch Eingießen von Kalkmilch (I. Nr. 1) desinficirt. Dieselbe wird mittelst eines Trichters in erstere hineingeschüttet, worauf ein Unrühren des Bilgewassers durch Stangen oder dergleichen zu erfolgen hat. Ist die Menge des Bilgewassers bekannt, so ist der 40te Theil derselben an Kalkmilch zuzusetzen, andernfalls soviel Kalkmilch, bis rothes Lakmuspapier intensiv dunkelblau gefärbt wird. Letztere Probe muß jedoch an einer anderen Stelle, als der Einschüttungsstelle der Kalkmilch vorgenommen werden.

Das derartig desinficirte Bilgewater darf vor Ablauf von mindestens einer Stunde nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von Kalk in das Bilgewater hat keine desinficirende Wirkung.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeubung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.



## K r a n k e n b u c h

des

Lazareths der Ueberwachungsstelle . . . . .

| Laufende Nr. | Vor- und<br>Z u n a m e. | Beruf | Geburts-           |                                  | Tag und Ort<br>der Auf-<br>findung | Zu-<br>gegangen<br>am | Krankheit | Abgegangen |     | Bemer-<br>kungen. |
|--------------|--------------------------|-------|--------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------------|-----------|------------|-----|-------------------|
|              |                          |       | Tag<br>und<br>Jahr | Ort, Ver-<br>waltungs-<br>bezirk |                                    |                       |           | am         | als |                   |
|              |                          |       |                    |                                  |                                    |                       |           |            |     |                   |
|              |                          |       |                    |                                  |                                    |                       |           |            |     |                   |
|              |                          |       |                    |                                  |                                    |                       |           |            |     |                   |
|              |                          |       |                    |                                  |                                    |                       |           |            |     |                   |
|              |                          |       |                    |                                  |                                    |                       |           |            |     |                   |

## K r a n k e n b l a t t.

Lazareth der Ueberwachungsstelle

Krankenbuch Nr. . . . .

| Aufgenommen<br>am . . . . .                | K r a n k h e i t  | Vor- und Z u n a m e    |  |
|--|--|-------------------------|--|
|  |  | Beruf                   | Lebensalter                                    |
| Entlassen<br>am . . . . .<br>als . . . . . | Material zur bakteriologischen<br>Untersuchung abgesandt<br>am . . . . .<br>an . . . . . | Staatsangehörigkeit     |  |
|  |  | am Tage der<br>Aufnahme |  |
| wohin? . . . . .                           | Ergebnis der bakteriologischen<br>Untersuchung mitgeteilt erhalten<br>am . . . . .       | Wohndatum               | in den letzten<br>8 Tagen vor der<br>Aufnahme. |

| Datum | K r a n k h e i t s g e s c h i c h t e.   | Wärme-<br>grade | Puls |
|-------|--|-----------------|------|
|       | <p align="center">Die Krankheitsgeschichte hat zu enthalten:</p> <p>a. Vorgeschichte, Art der Einlieferung, Art und Weise der erfolgten Ansteckung, soweit sich dieselbe hat feststellen lassen;</p> <p>b. genaue Beschreibung des Krankheitszustandes bei der Auf-<br/>findung und Einlieferung des Erkrankten;</p> <p>c. genaue Angabe der einzelnen Krankheitsercheinungen und der Art der eingeschlagenen Behandlung u. s. w. möglichst durch tägliche Aufzeichnungen, jedenfalls durch Aufzeichnung aller wesentlichen Veränderungen während des Krankheits-<br/>verlaufs;</p> <p>d. Befund beim Abgang, bei Todesfällen Angabe des Ergeb-<br/>nisses der eventuellen Leichenöffnung.</p> |                 |      |

Ort und Datum des Abschlusses  
des Krankenblattes

Unterschrift des  
leitenden  
behandelnden  
Arztes



## Anweisung

für die

Abfassung von Berichten über die in den Lazarethen der Ueberwachungsstellen behandelten Erkrankungsfälle.

1. Angabe über Tag und Stunde der Auffindung, sowie Art und Weise der Einlieferung des Erkrankten, Unterbringung desselben.

2. Genaue Beschreibung des Krankheitszustandes bei der Auffindung bzw. Einlieferung des Erkrankten.

3. Ausführliche Krankheitsgeschichte, unter genauer Angabe der einzelnen Krankheitserscheinungen in den einzelnen Stadien der Erkrankung, der Art der eingeschlagenen ärztlichen Behandlung. Angabe, wo, von wem und mit welchem Erfolg bakteriologische Untersuchungen der Abgänge auf Cholera bacillen erfolgt sind.

4. Ausgang der Erkrankung. Tag der Genesung bzw. Entlassung aus der ärztlichen Behandlung; bei Todesfällen Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung. Ergebnis der eventuellen Leichenöffnung bzw. der nachträglichen bakteriologischen Untersuchung von Leichentheilen.

5. Allgemeine soziale Lage der Erkrankten, sowie Beruf, Name, Lebensalter, Heimathsort, Aufenthaltsort in den der Erkrankung bzw. Auffindung oder Aufnahme vorangegangenen letzten Wochen.

6. Art und Weise der erfolgten Ansteckung, soweit sich dieselbe hat feststellen lassen; etwaige örtliche gesundheitliche Uebelstände, z. B. in Betreff des Trinkwassers, des Nahrungsmittelverkehrs und der Ernährung, der Beseitigung der Abfallstoffe.

7. Sonstige für die Erforschung der Ansteckungsquelle bzw. die wissenschaftliche Beurtheilung des Krankheitsfalles in Betracht kommende Umstände.

### Polizei-Verordnung,

betreffend Maßnahmen zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera.

Auf Grund der §§ 138 und 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hierdurch unter Aufhebung meiner Polizei-Verordnung vom 17. April 1893, was folgt:

§ 1. Die auf der Weichsel und Nogat und deren Ausmündungen, sowie auf den sonstigen zu dem Bereiche der Weichselstrombauverwaltung gehörigen Wasserstraßen verkehrenden Fahrzeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem königlichen Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Weichsel erlassenen, in dieser Nummer des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten „Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893.“

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung

### Anlage G.

und die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften der in § 1 angeführten Anweisung vom 1. April 1893 werden, insoweit durch sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 10. Mai 1894.

Der Chef der Weichsel-Strombau-Verwaltung.

Ober-Präsident. Staatsminister.

von Gopfler.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks zur Verhütung des Einführens und des Verbreitens der Cholera, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 6. October v. Js., abgedruckt im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 40, was folgt:

§ 1. Die auf der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem königlichen Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in dieser Nummer des Amtsblatts veröffentlichten Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893.

§ 2. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, die in der gedachten Anweisung getroffenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch nach Maßgabe der in § 7 der Anweisung getroffenen Bestimmungen anzuhalten.

Den Anordnungen der Ueberwachungsbeamten ist unweigerlich Folge zu geben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die in der erwähnten Anweisung vom 1. April 1893 enthaltenen Ueberwachungsvorschriften werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: gez. v. Nikisch-Roseneck.

Vorstehender Polizei-Verordnung ist von dem Bezirks-Ausschuß hier selbst am 16. Mai 1893 die Genehmigung erteilt worden.

Marienwerder, den 15. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.